

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az.	131.0/ 131.240	Datum der Sitzung	27.02.2023
Bearbeiter/In	Herr Egloff				

Nr. 08/2023

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Wittnau

- 1. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES))**
- 2. Widerruf des gefassten Beschlusses vom 20. März 2012 zum Konzept zur Stärkung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau.**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet
Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

ja mit Einschränkungen

nein
 nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) zu/nicht zu.**
- 2. Der Gemeinderat widerruft seinen Beschluss vom 20. März 2012 jedem aktiven Feuerwehrkameraden und Feuerwehrkameradin, einen Anerkennungsbetrag von 10,00 € pro Monat in Form eines Bausparvertrages nach den bekannten Bedingungen zu gewährleisten.**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ging diese nochmals auf das beschlossene Konzept zur Stärkung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau – Abschluss von Bausparverträgen für die aktiven Feuerwehrkameraden und Feuerwehrkameradinnen ein und verwies darauf, dass es nach ihrer Ansicht für die Einführung keine Rechtsgrundlage gibt.

Die Gemeinde wurde aufgefordert ihre Konzeption der Förderung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.

Die Verwaltungen der Gemeinden Au, Sölden und Wittnau nahmen dies auf Anregung der Gemeinde Wittnau zum Anlass, eine in den wesentlichen Punkten gemeinsame Feuerwehrentschädigungssatzung zu erarbeiten und diese in den Gremien vorzustellen. In die Zukunft gesehen wird bei entsprechenden Beschlüssen eine annähernd einheitliche Entschädigung der aktiven Mitglieder der Wehren erfolgen was auch die kommunale Zusammenarbeit deutlich erleichtert und die Zusammenarbeit fördert.

Die entsprechenden Feuerwehrausschüsse erhielten die Entwürfe zur Kenntnis. Entsprechende Anregungen wurden in die Neufassungen mitaufgenommen.

Auch die Verwaltung von Horben sowie die Führung der Feuerwehr Horben haben die Entwürfe zur möglichen Umsetzung erhalten.

Zur Satzung erfolgen nachfolgende Erläuterungen:

Zu § 3 - Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

Wach- und Bereitschaftsdienste:

Stromausfälle und Unwetterwarnungen können z.B. die Anordnung von Wach- und Bereitschaftsdiensten erforderlich machen. Die zu solchen Diensten Verpflichteten haben die Pflicht sich im Feuerwehrhaus oder in der Nähe des Feuerwehrhauses aufzuhalten und während des Dienstes jederzeit unverzüglich für Einsätze bereitzustehen. Durch diese Dienste sind sie in ihrer Lebensgestaltung nicht unerheblich beeinträchtigt und hierfür zu entschädigen.

Sonderdienste:

Für Großveranstaltungen, wie z.B. Radrennen, kann es erforderlich sein Feuerwehrangehörige einzusetzen. Auch hier ist eine entsprechende Entschädigung für solche Dienste angezeigt.

Anlage

- 1x Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES))